

versehen sein, welcher die Art und Weise der Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben darstellt, damit der Landtag einen solchen ausgearbeiteten Entwurf überhaupt behandeln darf (Art. 64 Abs. 3 LV).

Erfüllt ein formuliertes Initiativbegehren diese formellen und materiellen Voraussetzungen, so hat der Landtag den Beschluss zu fassen, ob er dem Initiativentwurf, so wie er vorliegt, zustimmt oder nicht (Art. 82 Abs. 1 VRG). Bei Zustimmung fällt der Landtag entweder einen Beschluss oder er überlässt dies dem Volk durch eine Volksabstimmung. Bei Ablehnung beauftragt er die Regierung mit der Anordnung einer Volksabstimmung (Art. 82 Abs. 2 VRG). Gemäss Art. 66 Abs. 6 LV vertritt die Annahme des Entwurfes durch die wahlberechtigten Landesbürger den sonst zur Annahme eines Gesetzes erforderlichen Beschluss des Landtags (Art. 66 Abs. 6 LV). Bei der Volksabstimmung hat der Landtag aber das Recht, «gegenüber dem von den Initianten oder Gemeinden eingereichten Entwürfe eigene Anträge auf Verwerfung des Vorschlages oder auf eine abgeänderte Fassung desselben zu stellen und nötigenfalls in einer an das Volk gerichteten Botschaft zu begründen» (Art. 82 Abs. 3).<sup>121</sup>

Gemäss Schmitt-Glaeser bewirken Verfassungs- und Gesetzesinitiativen eine höhere Partizipation der Bürger und dadurch «eine Beteiligung des betroffenen Bürgers als Rechtsschutz nicht-judizieller Art».<sup>122</sup> Allerdings haftet den Verfassungs- und Gesetzesinitiativen in Liechtenstein der Makel an, dass auch bei diesen Beschlüssen des Volkes der Landesfürst ein Veto einlegen kann. Dieses Veto ist nicht aufschiebend, sondern definitiv und muss nicht explizit ausgesprochen und begründet werden. Die Nichtunterzeichnung eines Beschlusses des Volkes innerhalb einer Frist von sechs Monaten genügt als Sanktionsverweigerung.<sup>123</sup> In diesem Sinne sind Entscheide des Volkes über Verfassungs- und Ge-

---

nem Bedeckungsvorschlag versehen sein muss: «Was den mangelnden Bedeckungsvorschlag anlangt, ist darauf hinzuweisen, dass ein solcher nach Art. 64 Abs. 3 LV einem Begehren, das heisst, wenn eine Initiative bereits durch 1000 wahlberechtigte Landesbürger unterschrieben worden ist, anzuschliessen ist. Im vorliegenden Verfahrensstadium, wo es sich um eine nur angemeldete Initiative handelt, ist ein Bedeckungsvorschlag nicht erforderlich.»

121 Falls zwei oder mehrere Initiativen dem Volk vorzulegen sind, regelt das VRG in Art. 82a ff. das Verfahren.

122 Schmitt-Glaeser, S. 207.

123 Marxer/Pällinger, S. 38.